



Ident-Nr.

l.	Antragsteller (Bauherr/Eigentümer):	Erklärung zur Einhaltung der Vorgaben des GEG	
II.	Bauvorhaben	Viehverkehrsnummer / BNR 15	
III. Bestätigung Sachverständiger Ich bescheinige, dass ich bei der Ausführung der Arbeiten am o.g. Vorhaben die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in der jeweils geltenden Fassung beachtet und eingehalten habe, sofern und soweit sie beim vorliegenden Gebäude anzuwenden sind.			
Ich bestätige, dass ich eine nach § 88 GEG bzw. analog § 2 SächsEnEVDVO (Neubau) ausstellungsberechtigte Person für die Aufstellung oder Prüfung von Nachweisen nach GEG bin.			
 (Nam	ne, Vorname, Anschrift, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)		

Seite 1 von 2 Stand: 01.11.2020

## IV. Unternehmererklärung nach § 96 GEG Insofern das GEG dies zulässt sind als Nachweis die Unternehmererklärung nach § 96 GEG zugelassen. Kopien dieser Nachweise sind für folgende betroffene Bau- oder Anlagenteile als Anlage beigefügt:

## V. Sonstiges

Für die Einhaltung der Vorschriften des GEG ist der Bauherr oder Eigentümer verantwortlich, soweit in dem GEG nicht ausdrücklich ein anderer Verantwortlicher bezeichnet ist (siehe dazu § 8 I GEG).

Für die Einhaltung der Vorschriften des GEG sind im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises auch die Personen verantwortlich, die im Auftrag des Bauherrn oder Eigentümers bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Anlagentechnik in Gebäuden tätig werden (siehe dazu § 8 II GEG).

Die Unternehmererklärung ist vom Eigentümer als privater Nachweis nach GEG mindestens zehn Jahre aufzubewahren (siehe dazu § 96 II GEG).

Die Unternehmererklärung ist vom Eigentümer als Nachweis für das Fördervorhaben mind. für den Zeitraum der jeweils geltenden Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

Ort:	Datum:
Unterschrift des Antragstellers bzw. des Vertr	etungsberechtigten / Stempel